



Verordnung über die Führung und das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Schoppernau vom 14.10.2013 wird gemäß § 18 Abs. 1 des Vorarlberger Gemeindegesetzes eine Verordnung über die Führung und das Halten von Hunden erlassen.

§ 1

Leinenzwang und Maulkorb

- 1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet von Schoppernau sind Hunde so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist oder mit einem Maulkorb zu versehen. Auf öffentlichen Spielplätzen sind Hunde immer an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.
- 2) Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, den Maulkorb abzustreifen.
- 3) Hunde, die bereits durch aggressives Verhalten aufgefallen sind, müssen an den in Abs. 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb versehen werden.
- 4) Der Maulkorb- und Leinenzwang gilt nicht für Gebrauchshunde (Polizeihunde, Jagdhunde, Lawinhunde, Suchhunde, Blindenhunde etc.) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.
- 5) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verwahrung von Hunden

Hunde dürfen ohne Aufsicht das Grundstück auf dem sie gehalten werden, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen den Willen oder ohne das Wissen der Aufsichtsperson verlassen. Der Verantwortliche (§ 4) hat dafür zu sorgen, dass Türen bei Zwingern bzw. Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 3

Verunreinigungen

Sämtliche, durch den Hund verursachte Verunreinigungen an allen frei zugänglichen Orten (insbesondere öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze, Straßen, Plätze, Grünanlagen und Gärten) sind vom Verantwortlichen (§ 4) zu beseitigen bzw. haftet der Verantwortliche für entstandene Schäden.

§ 4
Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich, sofern dieser nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Ein Hund darf nur Personen überlassen werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

§ 5
Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs. 3 GG. bestraft.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt ab dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister